



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 2025 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. September 2025 | Nr. 36 |
|------|---|--------|

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

| | |
|---|-----|
| Gesetz Nr. 2177 zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes. Vom 27. August 2025 | 812 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar. Vom 4. September 2025 | 815 |
| Verordnung zur konstitutiven Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten. Vom 9. September 2025 | 816 |
| Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasserereignis am 17. Mai 2024. Vom 10. September 2025 | 821 |

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

| | |
|---|-----|
| Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 4. September 2025 | 824 |
| Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg. Vom 4. September 2025 | 824 |
| Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main. Vom 4. September 2025 | 824 |
| Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin der Republik Ecuador in Frankfurt am Main. Vom 4. September 2025 | 824 |
| Bekanntmachung der Vierten Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025. Vom 23. August 2025 | 825 |

A. Amtliche Texte

Gesetze

214 **Gesetz Nr. 2177
zur Änderung
des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Vom 27. August 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 67 folgende Angabe eingefügt:
„§ 67a Übergangsregelung zu § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“
2. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird als Nummer 6 angefügt:
„6. Zeiten von jeweils mindestens sechs Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.“
3. Dem § 41 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Satzes 1 in Teilzeit beschäftigt, die zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, wird der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen in Höhe der Summe der Arbeitszeiten gewährt.“
4. Nach § 67 wird als § 67a eingefügt:

„§ 67a Übergangsregelung zu § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6

Bei Besoldungsempfängern mit aufsteigenden Grundgehältern ist die Erfahrungsstufe unter Berücksichtigung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in der ab 1. Oktober 2025 geltenden Fassung auf Antrag neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. Oktober 2025.“

5. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“
 - bb) Nummer 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„die in Anlage VII geforderte Mindestdienstzeit von einem Jahr für den Anspruch auf die Stellenzulage gilt als zurückgelegt frühestens mit dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 7 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes; das Erreichen der in Anlage VII geforderten zweijährigen Dienstzeit wird in Fällen der Verlängerung oder Wiederholung des Grundstudiums entsprechend hinausgeschoben.“
 - bbb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13a Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes erworben haben, gilt die in Anlage VII geforderte Dienstzeit von zwei Jahren für den Anspruch auf die Stellenzulage als zurückgelegt.“
 - cc) In Nummer 13 werden die Wörter „an der Saarländischen Akademie für“ durch die Wörter „am Landeskompetenzzentrum“ ersetzt.

- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird unter Beibehaltung des Funktionszusatzes wie folgt gefasst:
- „Zweiter Konrektor am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Konrektor an einer Gemeinschaftsschule
- als Fachkoordinator an einer Gemeinschaftsschule –⁷⁾“
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der Funktionszusatz
- „– als Koordinator für besondere Aufgaben am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl –“ gestrichen.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird die Amtsbezeichnung „Konrektor am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl“ mit dem Funktionszusatz „– als Koordinator für besondere Aufgaben am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl –“ eingefügt.
- cc) Die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ wird wie folgt gefasst:
- „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule
- als Ganztagskoordinator an einer gebundenen Ganztagsgemeinschaftsschule –
- als Koordinator
- für besondere Aufgaben an einer Gemeinschaftsschule –
- in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülern –
- als Oberstufenkoordinator –
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –“
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ wird der Funktionszusatz
- „– als Leiter
- der Saarländischen Akademie für Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
- durch den Funktionszusatz
- „– als Leiter
- des Landeskompetenzzentrums Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
- eingefügt.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird unter Beibehaltung der Funktionszusätze wie folgt gefasst:
- „Konrektor am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl“
- cc) Die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ wird wie folgt gefasst:
- „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule
- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern –
- als Oberstufenleiter –
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –³⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –“
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird der Funktionszusatz
- „– als Leiter
- der Saarländischen Akademie für Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
- durch den Funktionszusatz
- „– als Leiter
- des Landeskompetenzzentrums Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“

- ersetzt und danach der Funktionszusatz
 „– als Leiter
 des Landeskompetenzzentrums Inklusion in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
 eingefügt.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz
 „– als Leiter
 der Saarländischen Akademie für Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
 durch den Funktionszusatz
 „– als Leiter
 des Landeskompetenzzentrums Begabungsförderung in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
 ersetzt und danach der Funktionszusatz
 „– als Leiter
 des Landeskompetenzzentrums Inklusion in der Koordinierungsstelle Gemeinsames Lernen im Bildungscampus Saarland –“
 eingefügt.
- e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird der Funktionszusatz
 „– als Leiter
 des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl –“
 gestrichen.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule für Verwaltung“ wird die Amtsbezeichnung „Rektor des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl“ eingefügt.
- f) Der Anhang zur Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Amtsbezeichnung „Studienrat“ werden die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Fachkoordinator am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl –²⁾“ und die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen „– als Fachkoordinator an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 270 Schülern –²⁾“ und „– als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –²⁾“ angefügt.
- bbb) Als Fußnote 2 wird angefügt:
 „2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.“
- bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der Funktionszusatz „– als Koordinator für besondere Aufgaben am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl –“ angefügt.
- bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen
 „– als Koordinator
 für besondere Aufgaben an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern –
 in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule
 mit 271 bis zu 540 Schülern –
 mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern –¹⁾
 ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern –
 – als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule
 mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –
 mit voll ausgebauter Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾
 ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾
 – als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule
 mit voll ausgebauter Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –
 mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾

ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –“

eingefügt.

- cc) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach der Amtsbezeichnung „Berater für Freiwillige Ganztagschulen“ die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit den Funktionszusätzen

„– als Koordinator in der Schulleitung am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl –

– als ständiger Vertreter des Leiters des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾

– als zweiter Stellvertreter des Leiters des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl und Didaktik- oder Organisationsleiter –“

und die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen

„– als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern –

– als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule

mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –

mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –¹⁾

– als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter –“

eingefügt.

6. Der Vorbemerkung Nummer 1 in der Anlage II werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

7. Der Vorbemerkung Nummer 1 in der Anlage III werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männ-

lich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

8. In der Anlage VII wird der Abschnitt „Anhang zur Besoldungsordnung A“ wie folgt gefasst:

„Anhang zur Besoldungsordnung A

| Besoldungsgruppen | Fußnote | |
|-------------------|---------|---------|
| A 13 | 2 | 241,18 |
| A 14 | 1 | 241,18 |
| A 15 | 1 | 241,18“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Verordnungen

216 Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar

Vom 4. September 2025

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Musikhochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar

Der Anlage Eignungsprüfungsanforderungen der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015 (Amtsbl. I S. 250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. März

2024 (Amtsbl. I S. 198), wird folgende Nummer angefügt:

„XXXVII.

Konzertexamen Liedgestaltung für Pianisten

Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer bis 60 Minuten).

Für die Eignungsprüfung ist ein Programm von 60 Minuten Dauer einzureichen.

Die Prüfungskommission wählt daraus Ausschnitte von insgesamt ca. 20 Minuten Dauer aus. Das Programm muss repräsentative Werke aus unterschiedlichen Epochen enthalten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt zum 15. Mai 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

217 **Verordnung
zur konstitutiven Neufassung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
der Beamtinnen und Beamten des mittleren
Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten**

Vom 9. September 2025

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
der Beamtinnen und Beamten des mittleren
Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten
(AOJ Vollz. m.D.)**

Übersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich; Ziel der Ausbildung
- § 2 Oberste Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

Zweiter Teil

Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschnitt I

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsgesuch
- § 5 Auswahlverfahren und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber

**Abschnitt II
Vorbereitungsdienst**

- § 6 Rechtsverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Krankheits- und Urlaubszeiten
- § 9 Ausbildungsverlauf
- § 10 Organisation
- § 11 Einführungspraktikum
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Fachpraktische Ausbildung
- § 14 Beurteilungen
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Entlassung

**Abschnitt III
Laufbahnprüfung**

- § 17 Laufbahnprüfung
- § 18 Zeugnis

Abschnitt IV

**Erwerb der Befähigung für die Laufbahn
des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten durch Beamte und Beamtinnen des
allgemeinen Vollzugsdienstes**

- § 19 Laufbahnwechsel der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich; Ziel der Ausbildung

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des mittleren Dienstes, Fachrichtung Justizdienst, Fachgebiet Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten.

(2) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, durch theoretische und praktische Unterweisung Beamtinnen und Beamte für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten auszubilden, die sich der freihheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben im mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten selbständig wahrzunehmen.

§ 2

**Oberste Ausbildungsbehörde
und Ausbildungsstellen**

(1) Oberste Ausbildungsbehörde ist das Ministerium der Justiz. Dieses leitet und überwacht die Ausbildung.

(2) Ausbildungsstellen sind für die fachtheoretische Ausbildung das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleis-

tungszentrum für den hessischen Justizvollzug – in Wiesbaden und für die fachpraktische Ausbildung die von der obersten Ausbildungsbehörde bestimmten Justizvollzugsbehörden.

(3) Während der fachtheoretischen Ausbildung nimmt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – die Aufgaben der oder des Vorgesetzten wahr.

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst

Abschnitt I Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen und geistigen Eigenschaften für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten geeignet ist,
3. mindestens 18 Jahre alt ist und
4. a) mindestens einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder
b) den Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt.

§ 4 Bewerbungsgesuch

(1) Bewerbungen sind an das Ministerium der Justiz zu richten.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein vollständiger, tabellarischer Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, durch die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 nachgewiesen werden und
3. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung sowie der Nachweise über berufliche Qualifikationen.

(3) Vor der Einstellung hat die Bewerberin oder der Bewerber auf Anforderung eine Erklärung darüber vorzulegen,

1. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben,
2. ob sie oder er vorbestraft ist oder ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Er-

mittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und

3. ob sie oder er Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Justizdienst befinden, reichen ihr Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg ein.

§ 5 Auswahlverfahren und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Vor der Einstellung sind Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Diese haben sich sodann einem Auswahlverfahren zu unterziehen, das der Feststellung der charakterlichen und geistigen Eignung dient.

(2) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden durch das Ministerium der Justiz geregelt.

(3) Über die Einstellung entscheidet das Ministerium der Justiz als Einstellungsbehörde.

Abschnitt II Vorbereitungsdienst

§ 6 Rechtsverhältnis

(1) In den Vorbereitungsdienst einzustellende Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin im mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten“ oder „Anwärter im mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten“.

(2) Sie werden bei ihrem Dienstantritt vereidigt. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu den Personalakten zu nehmen, die auch in elektronischer Form erfolgen kann.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten Bezüge nach dem Saarländischen Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von bis zu einem Jahr oder die Wiederholung einzelner

Ausbildungsabschnitte kann insbesondere angeordnet werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. das Ziel der Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht oder
2. wegen Dienstunfähigkeit, Beurlaubung oder sonstiger zwingender persönlicher Umstände gehindert war, an einem Ausbildungsabschnitt in ausreichendem Umfang teilzunehmen oder sich diesem in ausreichendem Maße zu widmen.

(3) Die Entscheidung über die Verlängerung nach Absatz 2 trifft die oberste Ausbildungsbehörde. Bei Verlängerung oder Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts ist der weitere Ausbildungsverlauf mit dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – abzustimmen und gesondert zu regeln.

§ 8

Krankheits- und Urlaubszeiten

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten Urlaub nach den Bestimmungen der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vom 14. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Urlaubsgewährung sind die Belange der Ausbildung zu beachten. Während des Einführungspraktikums und der fachtheoretischen Ausbildung soll kein Urlaub gewährt werden.

(3) Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Krankheitszeiten können nur dann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die Anrechnung kann in der Weise erfolgen, dass mehrere Ausbildungsabschnitte in Anspruch genommen werden. Innerhalb der zweijährigen Ausbildung sollen die Fehlzeiten nicht mehr als sechs Wochen betragen.

§ 9

Ausbildungsverlauf

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachpraktische und fachtheoretische Ausbildungszeiten. Die fachpraktischen Ausbildungszeiten werden bei den Justizvollzugsbehörden, die fachtheoretischen Ausbildungszeiten bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – in Wiesbaden abgeleistet.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. fachtheoretische Ausbildung I | 3 Monate, |
| 3. fachpraktische Ausbildung | 15 Monate, |
| 4. fachtheoretische Ausbildung II | 5 Monate. |

(3) Die Reihenfolge der Unterabschnitte der fachpraktischen Ausbildung wird durch die jeweilige Ausbildungsstelle für den jeweiligen Lehrgang festgelegt.

(4) Ausbildungsgegenstand und -methoden werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung und durch die von dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat genehmigten Lehr- und Stoffpläne in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen. Das Selbststudium und die Befähigung zur eigenständigen Weiterarbeit sind entsprechend zu fördern.

§ 10

Organisation

(1) Die oberste Ausbildungsbehörde leitet die fachpraktische Ausbildung.

(2) Die oberste Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu.

(3) Für die fachpraktische Ausbildung ist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Beamtinnen oder die Beamten, die die Anwärterinnen oder Anwärter unterweisen sollen (Ausbilderin/Ausbilder). Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamtinnen oder Beamte betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit hierfür besonders geeignet erscheinen und über die für diese Aufgabe erforderlichen Kenntnisse verfügen.

§ 11

Einführungspraktikum

Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben der Bediensteten des jeweiligen Laufbahnzweigs, in den Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die für den Justizvollzug maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung soll den Anwärterinnen und Anwärtern durch anwendungsbezogene Lehre die zur Erfüllung der Aufgaben des Laufbahnzweigs erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Für die Themenfelder gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, praktische Übungen, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwär-

terinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

§ 13 Fachpraktische Ausbildung

(1) In der fachpraktischen Ausbildung sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Sie sollen so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben im mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten selbstständig zu erledigen.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachpraktischen Ausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, praktische Übungen, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

(3) Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise, Beurteilungsbeiträge nach § 14 Absatz 1, Klausuren, Hausarbeiten und Referate nach Absatz 2 sind nach Abschluss der Ausbildung der obersten Ausbildungsbehörde zum Ausbildungsheft zu übersenden.

(4) In der fachpraktischen Ausbildung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben nur betraut werden, wenn der Ausbildungsstand dies zulässt, es der Ausbildung förderlich und eine ausreichende Anleitung gewährleistet ist. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(5) Die fachpraktische Ausbildung beinhaltet die Abschnitte:

1. drei Monate Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
2. zwei Monate Arbeitsverwaltung,
3. drei Monate Wirtschaftsverwaltung,
4. zwei Monate Zahlstelle,
5. zwei Monate Personalverwaltung und Organisation,
6. zwei Monate Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
7. ein Monat Sicherheit und Ordnung.

§ 14 Beurteilungen

(1) Für die in den Abschnitten der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 5 gezeigten Leistungen ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

(2) Die Beurteilungsbeiträge sind von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder einer hiermit beauftragten Person zu bewerten, mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen und der obersten Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(3) Am Ende der fachpraktischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle oder eine hiermit beauftragte Person eine Gesamtbeurteilung über die in der fachpraktischen Ausbildung gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für die fachpraktische Ausbildung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter durch die jeweilige Ausbildungsstelle vor Beginn der fachtheoretischen Ausbildung II zu besprechen.

(4) Jeweils am Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte erstellt die Ausbildungsstelle einen Beurteilungsbeitrag über die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu bilden. Die Beurteilungen sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(5) Die Beurteilungsbeiträge und die Gesamtbeurteilungen der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte werden nach den durch die oberste Dienstbehörde des Landes Hessen vorgegebenen Mustern erstellt.

§ 15 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in der fachpraktischen und fachtheoretischen Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (15 bis 14 Punkte); |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (13 bis 11 Punkte); |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (10 bis 8 Punkte); |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (7 bis 5 Punkte); |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (4 bis 2 Punkte); |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (1 Punkt bis 0 Punkte). |

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

§ 16 Entlassung

(1) Die Anwärtlerin oder der Anwärter kann unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere wenn

- ihre oder seine Führung nicht den Anforderungen entspricht, die an das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten zu stellen sind, oder
- ihre oder seine Leistungen nicht erkennen lassen, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung auch unter Beachtung des § 7 Abs. 2 erreichen wird, oder
- dies aus einem anderen in der Person der Anwärtlerin oder des Anwärter liegenden wichtigen Grund geboten ist.

(2) Über die Entlassung entscheidet das Ministerium der Justiz.

Abschnitt III Laufbahnprüfung

§ 17 Laufbahnprüfung

Für die Laufbahnprüfung gelten die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Allgemeinen Vollzugsdienst und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBL S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Zeugnis

Das Ministerium der Justiz erteilt ein Zeugnis über das Bestehen der Laufbahnprüfung. Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung erteilt die Einstellungsbehörde der Anwärtlerin oder dem Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

Abschnitt IV Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten durch Beamte und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes

§ 19 Laufbahnwechsel der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, die eine Übernahme in die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten

anstreben, können die Befähigung für diese Laufbahn nach einer Ausbildung durch Unterweisung erwerben.

(2) Die Ausbildung durch Unterweisung dauert 16 Monate. Die Unterweisung soll praktische und theoretische Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle, Zahlstelle und Personalabteilung vermitteln. Darüber hinaus sollen Kenntnisse in den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht, Strafrecht, Vollzugsrecht, Strafprozessrecht, Datenschutz und Gesundheitsmanagement vermittelt werden. Die theoretische Ausbildung erfolgt durch die Abteilungsleiter in der Zeit der Zuweisung in den einzelnen Abteilungen gemäß dem von der unterweisenden Justizvollzugsanstalt erstellten Ausbildungsplan.

(3) Für Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, die die Aufstiegsprüfung gemäß §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Justizdienst (Fachgebiet Vollzugs- und Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten) bestanden haben, ohne dass ihnen ein Amt des gehobenen Dienstes verliehen wurde, dauert die Ausbildung durch Unterweisung drei Monate. Die Ausbildung durch Unterweisung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 4.

(4) Nach Abschluss der Unterweisung berichtet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt unter Beifügung eines Befähigungsberichts, ob die Beamtin oder der Beamte für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Unterweisung einmal bis zu drei Monate verlängert werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Unterweisung erteilt das Ministerium für Justiz der Beamtin oder dem Beamten ein Zeugnis, dass sie bzw. er die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten erlangt hat.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 14. April 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. September 2025

Die Ministerin der Justiz

Berg

Richtlinien

187 **Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasserereignis am 17. Mai 2024**

Vom 10. September 2025

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt der am 17. Mai 2024 ff. vom Hochwasser betroffenen Landwirtschaft aus Gründen der Billigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen als anteiligen Schadensausgleich.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird gemäß § 53 LHO und auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, vom 24. Oktober 2023 (BAnz AT 17.11.2023 B2, notifiziert bei der EU-KOM unter SA.107894 (2023/N)), gewährt.

Bei dem in Nummer 1.1 beschriebenen Hochwasser handelt es sich um eine Naturkatastrophe im Sinne von Nummer 2.2 der Nationalen Rahmenrichtlinie.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweck der Finanzhilfe

Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch die Überschwemmung, die in der Zeit ab dem 17. Mai 2024 im Saarland aufgetreten ist, verursacht wurden.

3. Schäden in der Landwirtschaft

3.1 Ausgleichsfähig sind Einkommensverluste an landwirtschaftlichen Flächen im Saarland aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Aufwuchsschäden).

3.2 Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind
 — Sachschäden an Vermögenswerten.
 — Schäden auf Flächen, die aus der Bewirtschaftung genommen sind.

4. Berechnungsverfahren

4.1 Der Einkommensverlust des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der Regelungen der unter Nummer 1.2 genannten nationalen Rahmenrichtlinien ausgleichsfähig; er wird für die vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Der Einkommensverlust eines betroffenen Produktionsverfahrens wird bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen auf Basis von Durchschnittswerten ermittelt.

4.2 Der Gesamtschaden des Finanzhilfeempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensverluste durch Flächenschäden.

4.3 Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt durch die Bewertung einer Behörde.

4.4 Als anerkennungsfähige Ausgaben gelten die unmittelbar durch das Hochwasser verursachten Schäden.

5. Finanzhilfeempfänger

5.1 Finanzhilfeempfänger sind Unternehmen, unabhängig von ihrer gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst.

5.2 Nicht unterstützt werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

5.3 Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen, die sich im Sinne der Definition des EU-Agrarrahmens nach den Kriterien des Abschnitts 2.2 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. Juli 2014 (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) in Schwierigkeiten befinden, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

6. Bewilligungsvoraussetzungen

6.1 Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die unmittelbar Schäden bei der in Nummer 2 genannten Überschwemmung erlitten haben.

6.2 Die Mindestschadenssumme für eine finanzielle Leistung beträgt 1 400 Euro.

7. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

7.1 Die Billigkeitsleistung werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

7.2 Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 80% des nach Nummer 4.1 anerkannten Schadens, wobei

die tatsächliche Höhe der Billigkeitsleistung in Abhängigkeit der Beantragung auf die verfügbaren Haushaltsmittel angepasst wird.

- 7.3 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt pro Unternehmen 30 000 Euro je Antragssteller.
- 7.4 Die Finanzhilfe darf nicht zu einer Überkompensation führen. Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Der Gesamtschaden verringert sich um
- Versicherungszahlungen,
 - Hilfen Dritter (zum Beispiel in Form von Spenden),
 - aufgrund des Hochwassers nicht entstandene Kosten.
- 7.5 Der Finanzhilfeempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Finanzhilfen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und etwaige Versicherungszahlungen sowie Spenden offenzulegen.

8. Sonstige Bestimmungen

Wurde bereits vor Antragstellung mit der Behebung von Schäden nach Nummer 3.1 begonnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), steht dies der Hilfeleistung nicht entgegen. Frühester Beginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 17. Mai 2024.

9. Anweisungen zum Verfahren

- 9.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken. Dieser obliegen Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der finanziellen Leistung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung sowie die Berichterstattung.
- 9.2 Für die Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:
- 9.2.1 Je Unternehmen kann nur ein Antrag auf die Billigkeitsleistung gestellt werden. Der vorgegebene Vordruck ist zu verwenden und der Bewilligungsstelle mit den erforderlichen Nachweisen bis zur Antragsfrist einzureichen.

Die Schäden sind bei Unstimmigkeiten im Rahmen der Antragstellung durch aussagekräftige Fotodokumentation nachzuweisen.

9.2.2 Die Antragsprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Abgleich mit den Daten des GAP-Sammelanspruchs wird durch die Bewilligungsstelle durchgeführt.

- 9.3 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid. Die Bewilligungen müssen bis spätestens Ende des Jahres 2025 erfolgen. Folgende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

- Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonstwie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass die Hilfeleistung auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht wird, wenn die Billigkeitsleistung den Betrag von 10 000 Euro übersteigt.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen.

- 9.4 Die Auszahlung erfolgt direkt an das betroffene Unternehmen.

10. Übergangsbestimmung

In Anbetracht der unmittelbaren Handlungserfordernisse nach dem Hochwasserschadereignis und dem Zeitbedarf bis zur Ausfertigung dieser Richtlinie sind Anträge, die vor der Veröffentlichung gestellt wurden, bewilligungsfähig, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

11. Steuerrechtliche Hinweise

- 11.1 Die als Billigkeitsleistung unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen

sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

- 11.2 Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung und der Mitteilungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 17. Mai 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. September 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

210 **Bekanntgabe** **Verleihung des Saarländischen Verdienstordens**

Vom 4. September 2025

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 20. August 2025 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Professor Dr. Kurt Mehlhorn, Saarbrücken

Saarbrücken, den 4. September 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

211 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs an die Leiterin** **der berufskonsularischen Vertretung** **des Königreichs Dänemark in Hamburg**

Vom 4. September 2025

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Frau Anette Snedgaard Galskjøt am 1. August 2025 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jakob Andersen, am 9. Juli 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 4. September 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

212 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs an den Leiter** **der berufskonsularischen Vertretung** **der Republik Irak in Frankfurt am Main**

Vom 4. September 2025

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main ernannten Herrn Haydar Ali Kozad Sultan am 5. August 2025 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Duraid Mussab Hussain Alawady, am 15. Oktober 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 4. September 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

213 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin** **der Republik Ecuador in Frankfurt am Main**

Vom 4. September 2025

Die Bundesregierung hat Frau Irma Jeaneth Ponce Quezada am 18. August 2025 das Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Ecuador in Frankfurt am Main erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Sterntalerweg 23, 65795 Hattersheim am Main

Telefon: 0151 14130717

Telefax: 06190 7549973

E-Mail: hkec.frankfurt@icloud.com

Öffnungszeiten: nach vorheriger Terminvereinbarung

Mittwoch: von 10.00 bis 13.00 Uhr

Telefonsprechstunde: Freitag: von 10.00 bis 13.00 Uhr

Saarbrücken, den 4. September 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

207

**Bekanntmachung
der Vierten Fortschreibung
des Krankenhausplans für das Saarland
2018–2025**

Vom 23. August 2025

Die Vierte Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025 wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz, KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 400), und des Saarländischen Krankenhausgesetzes (SKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2015 (Amtsbl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2025 (Amtsbl. I S. 432), aufgestellt. Die Vierte Fortschreibung des Krankenhausplans 2018–2025 wird zum einen durch das Insolvenzverfahren der DRK Klinik Mettlach und die dadurch be-

dingte Betriebseinstellung zum 30. Juni 2025 durch den Insolvenzverwalter sowie aufgrund der durch den Träger erfolgten Schließung der Hauptfachabteilung Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Merzig zum 1. Juni 2025 erforderlich. Dies bedingt die Herausnahme der DRK Klinik Mettlach aus dem Krankenhausplan zum 1. Juli 2025 sowie Folgeänderungen bei dem Klinikum Merzig, den SHG-Kliniken Völklingen und dem St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen. Die Vierte Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025 wurde am 31. Juli 2025 von der Landesregierung beschlossen und wird hiermit veröffentlicht.

Saarbrücken, den 23. August 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Krankenhausstammblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000126
SHG-Kliniken Völklingen
Richardstraße 5-9, 66333 Völklingen

Standort: 772376
SHG-Kliniken Völklingen
Richardstraße 5-9, 66333 Völklingen

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

| Fachabteilungen | Hinweise | 2017-12-31 | 2018-01-01 | 2019-01-01 | 2020-01-01 | 2021-01-01 | 2022-01-01 | 2023-01-01 | 2024-01-01 | 2025-01-01 | 2025-12-31 |
|----------------------------------|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| CH-Herz- u./o. Thoraxchirurgie | siehe 1 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| IM-Innere Medizin (allgemein) | siehe 2 | 42 | 42 | 41 | 41 | 41 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 |
| IM-Kardiologie | siehe 3 | 94 | 105 | 105 | 105 | 105 | 117 | 117 | 117 | 117 | 117 |
| IM-Nephrologie | | 31 | 32 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Intensivmedizin | | 50 | 70 | 70 | 70 | 70 | 74 | 74 | 74 | 74 | 74 |
| Psychiatrie u. Psychotherapie | siehe 4 | 50 | 53 | 53 | 53 | 53 | 57 | 57 | 77 | 77 | 77 |
| Urologie | | 46 | 52 | 53 | 53 | 53 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 |
| Vollstationär | | 357 | 398 | 399 | 399 | 399 | 414 | 414 | 434 | 434 | 434 |
| TK Dialyse | | 19 | 24 | 25 | 25 | 25 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| TK Psychiatrie u. Psychotherapie | | 41 | 51 | 53 | 53 | 53 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 |
| Teilstationär | | 60 | 75 | 78 | 78 | 78 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 |
| Insgesamt | | 417 | 473 | 477 | 477 | 477 | 489 | 489 | 509 | 509 | 509 |

1. Schwerpunkt Gefäßchirurgie
2. 30 Betten Schwerpunkt Pneumologie, Schwerpunkt Palliativmedizin, Schwerpunkt Gastroenterologie, Schwerpunkt Weaning
3. 8 Betten Schwerpunkt Angiologie, Schwerpunkt Diabetologie
4. Schwerpunkt Psychokardiologie

Krankenhausplan 2018 - 2025

Krankenhausstammblatt Teil 2**SHG-Kliniken Völklingen****1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:**

- Aufnahme der Schwerpunkte Palliativmedizin, Gastroenterologie und Weaning innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022.
- Aufnahme des Schwerpunktes Diabetologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie rückwirkend zum 1. Januar 2021.
- Aufnahme des Schwerpunktes Psychokardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie rückwirkend zum 1. Januar 2021.
- Aufnahme von 20 Betten in der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie vom Klinikum Merzig zum 1. Januar 2024. Eine Rückverlagerung der Betten in den Landkreis Merzig-Wadern bleibt vorbehalten.
- Ausweis als Zentrum für Weaning

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Regionalverband Saarbrücken in Absprache mit den SHG-Kliniken Sonnenberg. Im Rahmen des seit 1. Januar 2024 erfolgten Bettenaufwuchses in der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie, übernehmen die SHG-Kliniken Völklingen die psychiatrische Pflichtversorgung des Landkreises Merzig-Wadern.

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Das Krankenhaus nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

| Beruf: | Plätze |
|---|---------------|
| • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz | 106 |

| | |
|--|-----|
| • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann ab 1. Januar 2024 Pflegeassistentz | 117 |
| • Operationstechnische Assisstenz | 3 |
| • Operationstechnische Assisstenz ab 1. Januar 2024 | 6 |
| • Anästhesietechnische Assisstenz | 3 |
| • Anästhesietechnische Assisstenz ab 1. Januar 2024 | 6 |

Gesamt:

| | |
|-----------------------|-----|
| Bis 31. Dezember 2023 | 112 |
| Ab 1. Januar 2024 | 129 |

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Herzzentrum
- Zentrum für Lungenerkrankungen
- Zentrum für Weaning

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Schwerpunkt Gefäßchirurgie innerhalb der Hauptfachabteilung CH-Herz- u./o. Thoraxchirurgie
- Schwerpunkt Pneumologie mit 30 Betten innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein)
- Schwerpunkte Palliativmedizin, Gastroenterologie und Weaning innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022
- Schwerpunkt Diabetologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie zum 1. Januar 2021
- Schwerpunkt Psychokardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie zum 1. Januar 2021
- Schwerpunkt Angiologie mit acht Betten innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie
- Vorhaltung einer "Chest Pain Unit"
- Psychiatrische Institutsambulanz

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Gesamtübersicht der Planbetten und -plätze

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger:
 Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

| Fachabteilungen | 2017-12-31 | 2018-01-01 | 2019-01-01 | 2020-01-01 | 2021-01-01 | 2022-01-01 | 2023-01-01 | 2024-01-01 | 2025-01-01 | 2025-06-01 | 2025-08-01 | 2025-12-31 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| CH-Allgemeine Chirurgie | 46 | 26 | 26 | 26 | 26 | 25 | 25 | 30 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie | 25 | 40 | 40 | 40 | 61 | 61 | 61 | 61 | 51 | 51 | 51 | 51 |
| Frauenheilkunde u. Geburtshilfe | 17 | 15 | 15 | 15 | 15 | 11 | 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geriatric | | | | | | | | | | | 15 | 15 |
| IM-Innere Medizin (allgemein) | 62 | 62 | 62 | 62 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 |
| Intensivmedizin | 12 | 12 | 12 | 12 | 18 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Neurologie | 50 | 63 | 63 | 63 | 63 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 |
| Psychiatrie u. Psychotherapie | 65 | 71 | 71 | 71 | 71 | 76 | 76 | 20 | 20 | 0 | 0 | 0 |
| Spezielle Schmerztherapie/Palliativmedizin | 6 | 9 | 9 | 9 | 9 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Urologie | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vollstationär | 285 | 298 | 298 | 298 | 343 | 347 | 347 | 285 | 285 | 265 | 280 | 280 |
| TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie | 20 | 23 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| TK Psychiatrie u. Psychotherapie | 22 | 23 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Teilstationär | 42 | 46 | 66 | 66 | 66 | 66 | 66 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Insgesamt | 327 | 344 | 364 | 364 | 409 | 413 | 413 | 318 | 318 | 298 | 313 | 313 |

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: 773407
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger:
 Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

| Fachabteilungen | Hinweise | 2017-12-31 | 2018-01-01 | 2019-01-01 | 2020-01-01 | 2021-01-01 | 2022-01-01 | 2023-01-01 | 2024-01-01 | 2025-01-01 | 2025-06-01 | 2025-08-01 | 2025-12-31 |
|--|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| CH-Allgemeine Chirurgie | siehe 1 | 46 | 26 | 26 | 26 | 26 | 25 | 25 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie | | 25 | 40 | 40 | 40 | 61 | 61 | 61 | 61 | 51 | 51 | 51 | 51 |
| Frauenheilkunde u. Geburtshilfe | | 17 | 15 | 15 | 15 | 15 | 11 | 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geriatric | | | | | | | | | | | | 15 | 15 |
| IM-Innere Medizin (allgemein) | siehe 2 | 62 | 62 | 62 | 62 | 80 | 80 | 80 | 80 | 60 | 60 | 60 | 60 |
| Intensivmedizin | | 12 | 12 | 12 | 12 | 18 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Neurologie | siehe 3 | 50 | 63 | 63 | 63 | 63 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 |
| Psychiatrie u. Psychotherapie | siehe 4 | 65 | 71 | 71 | 71 | 71 | 76 | 76 | 20 | 20 | 0 | 0 | 0 |
| Spezielle Schmerztherapie/Palliativmedizin | siehe 5 | 6 | 9 | 9 | 9 | 9 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Urologie | | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vollstationär | | 285 | 298 | 298 | 298 | 343 | 347 | 347 | 285 | 255 | 235 | 250 | 250 |
| TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie | siehe 6 | 20 | 23 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| TK Psychiatrie u. Psychotherapie | | 22 | 23 | 23 | 23 | 23 | 23 | 23 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Teilstationär | | 42 | 46 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Insgesamt | | 327 | 344 | 354 | 354 | 399 | 403 | 403 | 318 | 288 | 268 | 283 | 283 |

1. operative Leistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde
 2. Schwerpunkt Gastroenterologie, Schwerpunkt Kardiologie ab 1. Januar 2022
 3. 12 Betten Frührehabilitation, ab 1. Januar 2022 18 Betten Frührehabilitation, 10 Betten Spezielle Schmerztherapie, 6 Betten Stroke Unit, seit 1. Januar 2022 8 Betten Stroke Unit
 4. 3 Betten Mutter-Kind-Einheit bis 31. Dezember 2023
 5. nur Palliativmedizin
 6. Weiterführung der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie unter neuer Trägerschaft der SHG-Kliniken Sonnenberg

Krankenhausstamblatt Teil 1 - Anlage 1b (Belegbetten nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Belegbetten

| Fachabteilungen | 2017-12-31 | 2018-01-01 | 2019-01-01 | 2020-01-01 | 2021-01-01 | 2022-01-01 | 2023-01-01 | 2024-01-01 | 2025-01-01 | 2025-06-01 | 2025-08-01 | 2025-12-31 |
|---------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Frauenheilkunde u. Geburtshilfe | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Urologie | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vollstationär | 4 | 0 |
| Insgesamt | 4 | 0 |

Krankenhausstamblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: 773451
 Tagesklinik Wadern
 Kräwigstraße 2, 66687 Wadern

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

| Fachabteilungen | Hinweise | 2017-12-31 | 2018-01-01 | 2019-01-01 | 2020-01-01 | 2021-01-01 | 2022-01-01 | 2023-01-01 | 2024-01-01 | 2025-01-01 | 2025-06-01 | 2025-08-01 | 2025-12-31 |
|--|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| TK Psychiatrie u. Psychotherapie | | | | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Teilstationär | | | | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | | | | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Krankenhausstamblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: noch offen
 SHG Klinikum Hochwald
 ??????, 66687 Wadern

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

| Fachabteilungen | Hinweise | 2025-01-01 | 2025-06-01 | 2025-08-01 | 2025-12-31 |
|-------------------------------|----------|------------|------------|------------|------------|
| CH-Allgemeine Chirurgie | siehe 1 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| IM-Innere Medizin (allgemein) | | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Vollstationär | | 30 | 30 | 30 | 30 |
| Insgesamt | | 30 | 30 | 30 | 30 |

1. Leistungen aus den Gebieten CH-Allgemeine Chirurgie, CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie, HNO-Heilkunde und Frauenheilkunde

Krankenhausplan 2018 - 2025

Krankenhausstammblatt Teil 2

Klinikum Merzig

1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:

- Innerhalb der Hauptfachabteilung Spezielle Schmerztherapie/ Palliativmedizin ausschließlich Behandlung von Palliativpatienten; Behandlung von Schmerzpatienten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie mit zehn Betten.
- Schließung der Belegabteilung Urologie mit zwei Betten erfolgte am 1. Januar 2018.
- Aufnahme eines Schwerpunktes Kardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022.
- Aufstockung der Betten der Frührehabilitation in der Hauptfachabteilung Neurologie um sechs Betten auf 18 Betten ab 1. Januar 2022.
- Ausweis als überregionale Stroke Unit gemäß den Vorgaben der Ziffer 6.
- Erhöhung der Stroke Unit Betten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie von sechs auf acht Betten ab 1. Januar 2022.
- Schließung der Belegabteilung Frauenheilkunde u. Geburtshilfe mit zwei Betten erfolgte 2018.
- Im Zuge des Insolvenzverfahrens wird die Hauptfachabteilung Frauenheilkunde u. Geburtshilfe zum 31. Dezember 2023 geschlossen.
- Operative Leistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde werden ab 1. Januar 2024 in der Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie erbracht. Im Zuge dessen wird die Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie um fünf Betten erhöht.
- Ausweis von drei Betten Mutter-Kind Einheit innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie bis 31. Dezember 2023.
- Neuetaablierung einer TK Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Wadern mit zehn Plätzen seit 1. Januar 2019. Verlagerung dieser Plätze ab 1. Januar 2024 zum Standort Merzig.
- Im Zuge des Insolvenzverfahrens Verlagerung von 20 Betten der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie zu den SHG-Kliniken Völklingen. Die Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie wird sodann noch mit 20 Betten am Standort Merzig weitergeführt. Die Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie wurde trägerseits zum 1. Juni 2025 geschlossen. Die 20 Betten werden zum St. Nikolaus Hospital Wallerfangen ab 1. August 2025 übertragen. Unabhängig von der Frage, welcher Träger das psychiatrische Angebot erfüllen wird, bleibt eine Rückübertragung als auch ein Wiederaufbau der Betten von Völklingen in den Landkreis Merzig-Wadern vorbehalten.
- Die TK Psychiatrie u. Psychotherapie mit 33 Plätzen wird ab 1. Januar 2024 ausschließlich am Standort Merzig betrieben.

- Aufstockung der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Merzig mit zehn Plätzen ab 1. Januar 2019.
- Verlagerung der Trägerschaft der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie zu den SHG-Kliniken Sonnenberg zum 1. Januar 2024. Die TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie wird sodann mit 33 Plätzen am Standort Merzig weitergeführt.
- Inbetriebnahme eines Standortes "SHG Klinikum Hochwald" in Wadern voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025. Damit Verlagerung von 10 Betten der Hauptfachabteilung CH-Orthopädie und Unfallchirurgie und 20 Betten IM-Innere Medizin (allgemein) vom Standort Merzig zu dem neuen Standort "SHG Klinikum Hochwald". Der neue Standort wird sodann mit zehn Betten in der Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie und 20 Betten IM-Innere Medizin (allgemein) betrieben.
- Aufnahme einer Hauptfachabteilung Geriatrie mit 15 Betten ab 1. August 2025 wegen der Betriebseinstellung der DRK-Klinik Mettlach.

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Landkreis Merzig-Wadern, auch in Absprache mit den SHG-Kliniken Völklingen. Entfällt ab 1. Juni 2025.

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Der Standort Merzig nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

| Beruf: | Plätze: |
|---|---------|
| • Ergotherapie | 40 |
| • Ergotherapie ab 1. Januar 2024 | 46 |
| • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz | 124 |
| • Operationstechnische Assistenz ab 1. Januar 2023 | 4 |
| • Anästhesietechnische Assistenz ab 1. Januar 2023 | 2 |
| Gesamt: | |
| Bis 31. Dezember 2023 | 170 |
| Ab 1. Januar 2024 | 176 |

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Entfällt

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Schwerpunkt Gastroenterologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein)

- Stroke Unit mit sechs Betten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie, ab 1. Januar 2022 mit acht Betten
- Zwölf Betten für die neurologische Frührehabilitation in der Hauptfachabteilung Neurologie, ab 1. Januar 2022 mit 18 Betten
- Zehn Betten Spezielle Schmerztherapie innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie
- Drei Betten Mutter-Kind Einheit innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie bis 31. Dezember 2023
- Institutsambulanz für Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Merzig
- Institutsambulanz für Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Merzig in Trägerschaft der SHG-Kliniken Sonnenberg
- Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes
- Bereitschaftsdienstpraxis im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland
- Schwerpunkt Kardiologie innerhalb der IM- Innere Medizin (allgemein) ab 1. Januar 2022
- Am Standort des SHG-Klinikums Hochwald wird ein niederschwelliges Versorgungsangebot in der IM-Innere Medizin (allgemein) und der CH-Allgemeine Chirurgie vorgehalten. Dies bedeutet, dass insbesondere innerhalb der CH-Allgemeine Chirurgie verschiedene Fachärzte im Rahmen belegärztlicher oder vertragsärztlicher Strukturen stationäre Leistungen erbringen. Mit Stand der Ersten Fortschreibung des Krankenhausplanes sind dies voraussichtlich stationäre Leistungen der allgemeinen Chirurgie, der Orthopädie und Unfallchirurgie, der Frauenheilkunde und der HNO-Heilkunde.
- Überregionale Stroke Unit unter der Voraussetzung, dass Tz. 9.3 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025 erfüllt ist und eine Zertifizierung nach dem Qualitätsstandard der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft und der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe vorliegt sowie verbindliche Kooperationsmodelle nachgewiesen werden. Ansonsten entfällt der Versorgungsauftrag für die überregionale Stroke Unit. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen verbleibt es bei einer regionalen Stroke Unit, soweit diese zertifiziert ist. Die Nachweise sind der Krankenhausplanungsbehörde und den Kostenträgern regelmäßig unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Zertifizierung bzw. Rezertifizierung aus eigenem Verschulden nicht erreicht, entfällt nach Ablauf von drei Monaten der Versorgungsauftrag.

Krankenhausplan 2018 - 2025

Krankenhausstammlblatt Teil 2**St. Nikolaus-Hospital****1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:**

- Erhöhung der Betten in der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie um 20 Betten auf 94 Betten ab 1. August 2025 wegen Schließung der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie beim Klinikum Merzig.

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Landkreis Saarlouis

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Das Krankenhaus nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

| Beruf: | Plätze: |
|---|----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz | 23 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz ab 1. Januar 2024 | 24 |
| Gesamt: | |
| Bis 31. Dezember 2023 | 23 |
| Ab 1. Januar 2024 | 24 |

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Geriatriisches Zentrum unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der 3. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2011 - 2015 erfüllt sind und ein geriatrischer Versorgungsverbund etabliert ist.

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Psychiatrische Institutsambulanz
- Geriatriische Rehabilitationseinrichtung am Krankenhausstandort

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de